

# KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Notariatsangestellten in Wien,  
Niederösterreich und Burgenland**

**STAND 1. JÄNNER 2018**



[www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at)

## Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

**Mitglied sein bringt's!**

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für die Notariatsangestellten in Wien,  
Niederösterreich und Burgenland**

**STAND 1. 1. 2018**

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!  
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,  
für das es sich lohnt,  
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian  
Vorsitzender

Karl Dürtscher  
Geschäftsbereichsleiter

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Umfang des Kollektivvertrages .....	<u>6</u>	X. Weihnachtsremuneration (13. Gehalt) .....	<u>9</u>
II. Normalarbeitszeit .....	<u>6</u>	XI. Urlaubsremuneration (14. Gehalt) .....	<u>9</u>
III. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ..	<u>7</u>	XII. Abfertigung .....	<u>10</u>
IV. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhin- derung .....	<u>7</u>	XIII. Jubiläumsgeld .....	<u>10</u>
V. Sozialpolitische Bestimmungen .....	<u>8</u>	XIV. Mindestleistungen .....	<u>10</u>
VI. Urlaub .....	<u>8</u>	XV. Geltungsdauer .....	<u>10</u>
VII. Entgelt .....	<u>8</u>	XVI. Schlussbestimmungen .....	<u>11</u>
VIII. Vordienstzeiten .....	<u>9</u>		
IX. Reisekosten, Verpflegungs-, Nächtigungs- und Weggelder .....	<u>9</u>		

*Das Impressum befindet sich auf der letzten Um-  
schlagseite*

# KOLLEKTIVVERTRAG

## für Angestellte in Notariaten

Stand 1. 1. 2018

abgeschlossen zwischen der **Notarengruppe des Notariatskollegiums für Wien, Niederösterreich und das Burgenland**, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, und der **Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier, Wirt-**

**schafsbereich Wirtschaftsdienstleistungen**, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien (vormals Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien).

## I. UMFANG DES KOLLEKTIVVERTRAGES

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis aller im Sprengel der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigten Notariatsangestellten geregelt. Es fallen darunter alle Personen, die in den Kanzleien der öffentlichen Notare angestellt und nicht Notariatskandidaten sind.

Ausgenommen sind Ferialpraktikanten und Volontäre, nicht aber Ferialarbeitnehmer.

für Volontäre; **Volontäre** sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im

eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

**Ferialpraktikanten** sind Schüler und Studenten, die im Rahmen ihrer Ausbildung in den Schulferien eine praktische Arbeit gemäß Lehrplänen oder Studienordnungen nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem öffentlichen Notariat vorübergehend beschäftigt werden.

## II. NORMALARBEITSZEIT

**1.** Die normale Arbeitszeit beträgt einschließlich der Zeit für die Postabfertigung, jedoch ausschließlich der Ruhepausen, 40 Stunden wöchentlich.

**2.** Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der Pausen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Kanzleierfordernisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Wird an einem Werktag weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallene Arbeitszeit auf die anderen Tage der Woche verteilt werden, jedoch darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die Festlegung hat dabei so zu erfolgen, dass die Arbeitszeit an Samstagen spätestens um 12 Uhr endet. Im Sinne des § 11, Abs 3 des Jugendbeschäftigungsgesetzes ist für Angestellte unter 18 Jahren die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit abweichend von einer 8-stündigen Arbeitszeit zulässig.

**3.** Der 24. und der 31. Dezember jeden Jahres sind dienstfrei.

### **4. Vier-Tage-Woche**

Im Rahmen einer Vier-Tage-Woche gem § 4 Abs 8 AZG darf die Arbeitszeit inklusive Überstunden gemäß § 7 Abs 6 AZG auf maximal 12 Stunden ausgedehnt werden (die tägliche Normalarbeitszeit darf unter diesem Umstand 10 Stunden betragen). Für Teilzeitbeschäftigte kommt diese Bestimmung in der Form zur Anwendung, dass gemäß der im individuellen Dienstvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit jeweils Tage mit vollen 10 Stunden Normalarbeitszeit und gegebenenfalls ein Tag mit den die Zehnstundenblöcke übersteigenden Wochenstundenanzahl – ab hier Rumpftag – gearbeitet wird. Sollte an einem Tag die maximal mögliche Arbeitszeit von 12 Stunden gearbeitet werden, so ist es möglich die dabei entstandenen 2 Überstunden, aufgewertet gemäß III. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit dieses Kollektivvertrages, umgewandelt in Zeit gegen Wochenarbeitszeit des Rumpftages oder wenn die/der Angestellte keinen Rumpftag hat, gegen die Arbeitszeit eines anderen Zehnstudentages gegenzurechnen ohne gegen die erweiterten Arbeitszeitmöglichkeiten der Vier-Tage-Woche zu verstoßen. (Es ist auch möglich die 2 Überstunden 1 : 1 in Zeit als Zeitausgleich

zu verwenden und den Zuschlag monetär abzugelten bzw die Überstunden gesamt auszuzahlen).

### III. ÜBERSTUNDEN, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

**1.** Als Überstunde gilt jede ausdrücklich angeordnete Überstunde, durch die das Ausmaß der auf der Basis der 40-stündigen Normalarbeitszeit festgelegten täglichen Arbeitszeit überschritten wird. Überstunden sind mit einem Grundstundenlohn und einem Zuschlag zu entlohnen.

**2.** Der Grundstundenlohn und die Grundlage für die Berechnung des Überstundenzuschlages und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ist 1/160 des Monatsgehaltes.

**3.** Für die ersten beiden an einem Werktag geleisteten Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 %. Für weitere derartige Überstunden ein Zuschlag von 100 %.

**4.** Soweit die Entlohnung überkollektivvertraglich erfolgt, gilt die Arbeitszeitüberschreitung bis zu 15 Minuten der täglichen Arbeitszeit pauschal als abgegolten. Bei Überschreitung der 15. Minute ist die gesamte Arbeitszeitüberschreitung als Überstunde zu bezahlen.

**5.** Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. Angestellte, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sind am Versöhnungstag über ihr Verlangen von der Arbeit unter Fortzahlung des Gehaltes freizustellen.

**6.** Für Sonntagsarbeit gebührt die Grundvergütung mit einem Zuschlag von 100 %.

**7.** Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bezahlt. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag sonst festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunde der Grundstundenlohn plus einem Zuschlag von 100 %.

**8.** Wird am 24. und 31. Dezember ausnahmsweise – aber noch im Rahmen der sonst für den betreffenden Wochentag festgesetzten täglichen Normalarbeitszeit – gearbeitet, so gebührt für solche Arbeitsstunden neben dem ungekürzten Monatsgehalt ein Überstundenzuschlag von 50 % ohne Grundvergütung. Wird am 24. und 31. Dezember über die sonst für den betreffenden Wochentag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus gearbeitet, so gebührt für solche Überstunden der Grundstundenlohn mit 100 %-igem Zuschlag.

**9.** Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt nur der jeweils höchste Zuschlag.

#### **10. Überstunden:**

Im Falle von besonderer Arbeitsbelastung ist es möglich Überstunden in Zeit umzuwandeln und über einen Zeitraum von 26 Wochen verteilt als Zeitausgleich zu konsumieren.

Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist ein Monat im Vorhinein dem Arbeitnehmer/in und der Gewerkschaft bekanntzugeben. Der Zeitausgleich hat im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber festgelegt zu werden.

### IV. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren:

Bei Eheschließung des Angestellten oder Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage  
im Todesfall von Eltern, Adoptiveltern oder Kindern (Stiefkindern, Adoptivkindern) ..... 2 Werktage  
bei der Niederkunft der Gattin bzw der Lebensgefährtin ..... 2 Werktage

bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Stiefkindes) ..... 1 Werktag  
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern ..... 1 Werktag  
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrt zum Orte des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Werktages  
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes ..... 2 Werktage.  
Die Eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichzuhalten.

## V. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

1. Angestellte, deren wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden beträgt und die einen eigenen Haushalt selbstständig führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist. Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 5-Tage-Woche.

2. Wenn einem Angestellten durch den zuständigen Versicherungsträger eine Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge, Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt nach ASVG gewährt wird, ist dieser auf den gesetzlich gebührenden Erholungsurlaub keinesfalls anzurechnen. In diesem Fall ist der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit für diese Zeit durch Bestätigung der Krankenkasse zu erbringen.

## VI. URLAUB

Für den Urlaub gilt gemäß § 17 AngG das Bundesgesetz BGBl Nr 390/1976 betreffend die Vereinheitli-

chung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

## VII. ENTGELT

Es bestehen drei Berufsgruppen:

- a) Für die Einreihung eines Angestellten in eine Berufsgruppe laut dem nachfolgenden Berufsgruppenschema ist lediglich die Art seiner Tätigkeit maßgebend.
- b) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten, die in verschiedenen Berufsgruppen gekennzeichnet sind, gleichzeitig aus, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- c) Ab dem 10. Berufsjahr gelten bei Festsetzung der Mindestgehälter nur die in einer österreichischen Notariatskanzlei zugebrachten Jahre.

### Berufsgruppe 1:

Kanzleikräfte und Stenotypisten/-innen, die auch Aktenabschriften bei Gericht und bei Behörden und sonstige Kanzleigeschäfte nach Detailanweisung verrichten sowie Aktenablage und einfache Registraturarbeiten durchführen.

Weiters Angestellte, die Kanzleiarbeiten nach allgemeinen Weisungen selbstständig verrichten, Grundbuchserhebungen und Akteneinsicht vornehmen, einfache Kostennoten verfassen, das Expensar und die Kassa führen, die Berechnung der sozialen Abgaben und Steuern vornehmen können, welche mit der Kanzleiführung zusammenhängen:

	€
im 1. Berufsjahr .....	1.550,00
im 3. Berufsjahr .....	1.575,00
im 5. Berufsjahr .....	1.600,00
im 7. Berufsjahr .....	1.625,00
im 9. Berufsjahr .....	1.650,00
im 10. Berufsjahr .....	1.675,00

	€
im 12. Berufsjahr .....	1.700,00
im 15. Berufsjahr .....	1.730,00

### Berufsgruppe 2:

Angestellte, die schwierige Kanzleiarbeiten selbstständig verrichten, die auch über das normale Maß hinausgehende Kostennoten verfassen, fremdsprachige Korrespondenz führen, Angestellte, die selbstständig Hausverwaltungen führen:

	€
im 1. Berufsjahr .....	1.600,00
im 3. Berufsjahr .....	1.685,00
im 5. Berufsjahr .....	1.720,00
im 7. Berufsjahr .....	1.755,00
im 9. Berufsjahr .....	1.790,00
im 12. Berufsjahr .....	1.860,00
im 15. Berufsjahr .....	1.899,00

### Berufsgruppe 3:

Angestellte, die höchste Kanzleiarbeiten selbstständig verrichten, daher über die Anforderungen der Berufsgruppe 1 und 2 hinaus Verlassenschaften, Grundbuch- und sonstige Außerstreitsachen und Buchhaltung ohne Weisungen selbstständig durchführen:

	€
im 1. Berufsjahr .....	1.800,00
im 5. Berufsjahr .....	1.875,00
im 9. Berufsjahr .....	1.950,00
im 12. Berufsjahr .....	2.025,00
im 15. Berufsjahr .....	2.065,00
im 18. Berufsjahr .....	2.200,00



## Lehrlingsentschädigung

	€
1. Lehrjahr .....	700,00
2. Lehrjahr .....	828,90
3. Lehrjahr .....	1.004,00

Für Teilzeitbeschäftigte gilt, dass als Mehrarbeitsstunden nur jene Arbeitsstunden zu bezahlen sind, die nach Ablauf eines Durchrechnungszeitraumes von

6 Monaten über das vereinbarte Teilzeitmaß hinausgehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 lit d) Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl I, Zahl 61/2007.

Ungelernte Hilfskräfte können während einer Anlernphase von maximal einem Jahr mit 85 % des in der Berufsgruppe 1 vorgeschriebenen Mindestgehalts entlohnt werden.

## VIII. VORDIENSTZEITEN

Nachstehende Vordienstzeiten werden als Berufsjahre im Sinne des Berufsgruppenschemas wie folgt angerechnet:

- a) die in einer Notariatskanzlei zurückgelegten Vordienstzeiten zur Gänze.
- b) die in einer Rechtsanwaltskanzlei zurückgelegten Vordienstzeiten bis max. 5 Jahre.
- c) die bei einem Wirtschaftstreuhänder zurückgelegten Vordienstzeiten bis max. 3 Jahre.
- d) *entfällt ab 1. 1.2018*

## IX. REISEKOSTEN, VERPFLEGUNGS-, NÄCHTIGUNGS- UND WEGGELDER

Der Ersatz der Fahrtspesen, Nächtigungs- und Weggelder erfolgt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltstarifes.

## X. WEIHNACHTSREMUNERATION (13. GEHALT)

1. Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr, spätestens am 30. November, eine Weihnachtsremuneration in der Höhe seines Novembergehaltes. Überstundenentlohnungen sind hiebei nicht einzubeziehen, jedoch sind Überstundenpauschale zu berücksichtigen.

2. Den während eines Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten gebührt der aliquote Teil entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit.

3. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten des Präsenz-, Zivildienstes oder eines Karenzurlaubes im Sinne des Mutterschutzgesetzes, so vermindert sich das gebührende Ausmaß der Weihnachtsremuneration um jenen Teil, der den in das Kalenderjahr fallenden Zeiten des Präsenz-, Zivildienstes bzw des Karenzurlaubes entspricht.

Der Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) besteht dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit im Sinne des § 19 Abs 2 AngG endet.

## XI. URLAUBSREMUNERATION (14. GEHALT)

1. Dem Angestellten gebührt einmal im Kalenderjahr eine Urlaubsremuneration in der Höhe eines Monatsgehaltes.

2. Die Urlaubsremuneration ist bei Antritt des gesetzlichen Urlaubes, spätestens am 1. Juli, auszuzahlen. Der Berechnung des 14. Monatsgehaltes ist jeweils der im Monat der Auszahlung gebührende Monatsgehalt zugrunde zu legen. Überstundenentlohnungen

sind hiebei nicht einzubeziehen, jedoch sind Überstundenpauschale zu berücksichtigen.

3. Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten gebührt der aliquote Teil entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit. Angestellten, die während des Kalenderjahres eintreten und bis zum 31. Dezember noch nicht voll urlaubsberechtigt sind, ist der aliquote Teil der Urlaubsremuneration für dieses Kalenderjahr gemeinsam mit der

gebührenden Weihnachtsremuneration auszus zahlen. Wenn ein Angestellter nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe sein Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes entlassen wird, muss er sich die im laufenden Kalenderjahr zuviel bezogene Urlaubsbeihilfe auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

**4.** Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten des Präsenz-, Zivildienstes oder eines Karenzurlaubes im Sinne des Mutterschutzgesetzes, so vermindert sich das gebührende Ausmaß der Urlaubsremuneration um jenen aliquoten Teil, der den in das Kalenderjahr fallenden Zeiten des Präsenz-, Zivildienstes bzw Karenzurlaubes entspricht.

Der Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) besteht dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit im Sinne des § 19 Abs 2 AngG endet.

## **XII. ABFERTIGUNG**

**1.** Hinsichtlich der Abfertigung gelten, soweit in diesem Vertrag nicht günstigere Regelungen erfolgen, die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

**2. a)** Im Falle des Todes eines Arbeitnehmers, der länger als 2 Jahre im Betrieb tätig war, ist das Gehalt für den Sterbemonat und den darauffolgenden Monat weiterzuzahlen. Nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers ist das Gehalt für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate weiterzuzahlen.

**b)** Anspruchsberechtigt sind nur die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche Personen nicht vorhanden, dann jene physischen Personen, welche die Begräbniskosten bezahlen, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Begräbniskosten.

**c)** Besteht neben dem Anspruch auf Weiterzahlung des Gehaltes nach a) und b) ein gesetzlicher Abfertigungsanspruch nach dem AngG, so gilt nur der günstigere Anspruch.

## **XIII. JUBILÄUMSGELD**

Jeder Arbeitnehmer erhält nach einer Beschäftigung von 25 Jahren in derselben Notariatskanzlei mindestens ein Brutto-Monatsgehalt.

Der Angestellte wird im Zusammenhang mit seinem Jubiläum an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgeltes vom Dienst befreit.

## **XIV. MINDESTLEISTUNGEN**

Sondervereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen.

## **XV. GELTUNGSDAUER**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages

zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsparteien müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden. Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 1. 2020 in Kraft treten.

## XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des bisher in Geltung gewesenen Kollektivvertrages vom 1. Juli 2014 für den räumli-

chen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

Wien, 27. November 2017

NOTARENGRUPPE DES NOTARIATSKOLLEGIUMS FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH  
UND DAS BURGENLAND

Der Präsident:

Dr. Michael Lunzer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier

Vorsitzender:

Wolfgang Katzian

Geschäftsbereichsleiter:

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier  
Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen, sonstiges Gewerbe

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Norbert Schwab

Wirtschaftsbereichssekretär:

Georg Grundei diplômé





# mitmachen – mitreden – mitbestimmen



**Interessengemeinschaften** der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

## Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

[www.gpa-djp.at/interesse](http://www.gpa-djp.at/interesse)

## Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

**IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

**IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

**IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

**IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

**IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

**IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

**IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

**IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

## Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL     IG FLEX     IG SOCIAL     IG EDUCATION     IG MIGRATION  
 IG EXTERNAL     IG IT     IG POINT-OF-SALE

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau     Herr    Titel .....

Familienname ..... Vorname .....

Straße/Haus-Nr. .... PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung ..... Betrieb .....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

Datum/Unterschrift

# Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,  
Druck, Journalismus, Papier**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
service@gpa-djp.at

**Regionalgeschäftsstelle Wien**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

**Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

**Regionalgeschäftsstelle Burgenland**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

**Regionalgeschäftsstelle Steiermark**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

**Regionalgeschäftsstelle Kärnten**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

**Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich**

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

**Regionalgeschäftsstelle Salzburg**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

**Regionalgeschäftsstelle Tirol**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

**Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg**

6901 Bregenz, Reutegasse 11

**[www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at)**

# Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300  
[www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at) - eMail: [service@gpa-djp.at](mailto:service@gpa-djp.at)